

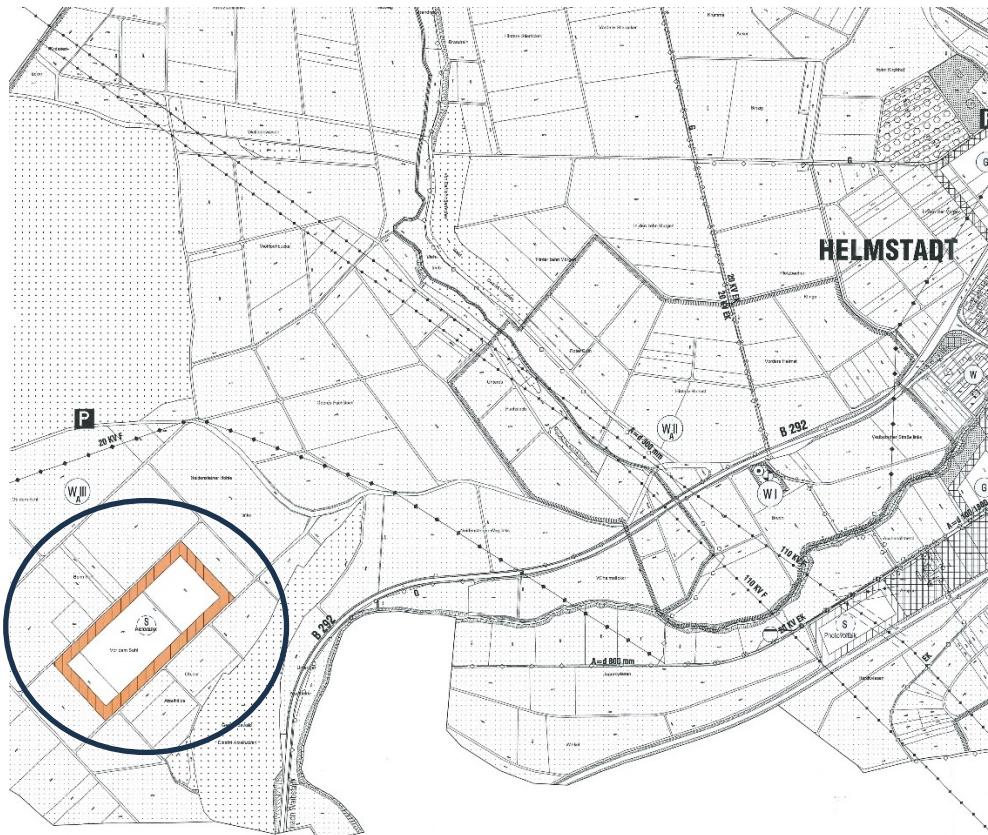
## Gemeinsame öffentliche Bekanntmachung

### 10. Teilstudie des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt

#### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung hat am 18.12.2023 in öffentlicher Sitzung aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 10. Teilstudie des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt gefasst und den Vorentwurf gebilligt.

**Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf den nachfolgend abgebildeten Tekturpunkt „Photovoltaik-Freianlage Wolfsloch“ auf der Gemarkung Helmstadt-Bargen:**



Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt der Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freianlage im Gewann „Wolfsloch“ der Gemeinde Helmstadt-Bargen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu schaffen.

Das Vorhaben geht konform mit den Zielen der Bundes- und Landesregierung, nach denen der Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Stromverbrauch im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, auszubauen ist.

## Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet in Form einer Planauslegung statt.

Der Entwurf der 10. Teilstudie des Flächennutzungsplanes liegt am Sitz des Gemeindeverwaltungsverbandes, Rathaus Waibstadt, Bauamt, Hauptstraße 31, Zimmer Nr. 24, 74915 Waibstadt, sowie im Rathaus der Gemeinde 74921 Helmstadt-Bargen, Rabanstraße 14, Zimmer 15, während der üblichen Dienststunden in dem Zeitraum **vom 11.08.2025 bis 19.09.2025** öffentlich aus.

Zusätzlich sind die Entwurfsunterlagen über die Homepage der Stadt Waibstadt unter der Adresse [www.waibstadt.de](http://www.waibstadt.de) abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können dem Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unter der E-Mail-Adresse [marc.fischer@waibstadt.de](mailto:marc.fischer@waibstadt.de) elektronisch übermittelt werden. Sie können auch in Schriftform übersandt (Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt, Sitz : Rathaus, Hauptstraße 31, 74915 Waibstadt) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z. B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, etc., zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den betroffenen Personen gegenüber genutzt.

Waibstadt, den 08.08.2025

gez.

Thomas Seidelmann  
stellvertretender Verbandsvorsitzender